

Satzung der Stadt Oberkirch

über die Grundsätze und die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Betreuungseinrichtungen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und Ferienbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 13.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungseinrichtung

- (1) Die Stadt Oberkirch bietet an den Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule eine kostenpflichtige Betreuung vor und nach den Unterrichtszeiten an. Ergänzend dazu wird in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Ziel der Betreuungsangebote ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Kinder stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Schulunterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 3

An- und Abmeldung, Ausschluss bzw. Kündigung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schul- und Ferienbetreuung erfolgt elektronisch über ein Anmeldesystem, das über die Homepage der Stadt Oberkirch erreicht wird. Die Aufnahme eines Kindes für die Schulbetreuung ist auch während des Schuljahres möglich.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Anmeldung hat dann bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ausschluss des Kindes Gültigkeit. Da sich die Stundenpläne der Kinder sowie die beruflichen oder anderen Verpflichtungen der Eltern von Schuljahr zu Schuljahr ändern können, ist eine jährliche Neuansmeldung erforderlich.
- (4) Die Abmeldung von der Schulbetreuung und der Mittagsverpflegung muss durch die Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) an den Schulträger (Stadt Oberkirch) erfolgen und ist mit einer mindestens vierwöchigen Frist auf das Ende eines Monats möglich.
- (5) Die An- und Abmeldung für die Ferienbetreuung ist jeweils bis zum festgelegten Fristende möglich. Die Fristen werden zu Beginn des Schuljahres von der Stadt Oberkirch festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.
- (5) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen oder gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
 - Wenn das Verhalten des Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt.
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum (vier Wochen).
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

§ 4

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung erfolgt an Schultagen vor und nach dem Unterricht in der Regel von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Sie kann je nach Bedarf und den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung variieren. An der Johann-Wölfflin-Schule besteht für die Ganztageskinder die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt in zehn von vierzehn Wochen der Schulferien von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr oder bis 15:30 Uhr. Die konkrete Festlegung der 20 Schließtage erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ferienkonstellation durch die Verwaltung und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Fehlt das Kind einen und mehrere Tage, sind die Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung umgehend zu unterrichten.
- (4) Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten hiervon unterrichtet.
- (5) Ob und inwieweit das städtische Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgesetzt bzw. neu eingeführt wird, ist vom Bedarf abhängig.

§ 5

Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Betreuung gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (2) Die Betreuungskräfte können für den Weg von und zur Einrichtung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den von den Betreuungskräften festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe bzw. anderen persönlichen Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

§ 6

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Betreuungseinrichtungen der Schulkind- und Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr an Schultagen ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie ist spätestens am 5. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Eine Abbuchungsermächtigung kann erteilt werden. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (2) Im Falle einer Kündigung nach § 3 Absatz 5 wird die Gebühr bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach Abschluss der jeweils gebuchten Ferienwochen durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die monatliche Gebührenerhebung für die verlässliche Grundschulen erfolgt für zehn Monate (pro Schuljahr). Die Monatspauschale für das Mittagessen ist ab Schulbeginn vollumfänglich zu zahlen.

- (3) Die Gebühren für die Betreuung an Schultagen sind auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Stadtverwaltung darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2023 außer Kraft.

Oberkirch, den 13.07.2026

Gregor Bühler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 13.07.2026

Gregor Bühler
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur SATZUNG

Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

- Benutzungsgebühr pro Monat

	ab 1. Oktober 2026 (bis 14:00 Uhr)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	73,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	45,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

Zusätzliche Ganztagesbetreuung

- Benutzungsgebühr pro Monat

	ab 1. Oktober 2026 (bis 15:45 Uhr)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	25,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	20,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	15,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €

Ferienbetreuung an der Johann-Wölfflin-Schule

- Benutzungsgebühr pro Ferienwoche*

	ab 1. Oktober 2026 (bis 14:00 Uhr)	ab 1. Oktober 2026 (bis 15:30 Uhr)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	90,00 €	120,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	68,00 €	90,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	68,00 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €	50,00 €

* Ferienwochen sind nur komplett buchbar - keine Einzeltage.
In den Sommerferien sind maximal drei Wochen buchbar

Mittagessen

- Monatspauschale

	ab 1. Oktober 2026
3-Tage-Woche	51,00 €
5-Tage-Woche	86,00 €